

Satzung

Förderverein Forstbotanischer Garten Hann. Münden

Hinweis: In dieser Satzung wird die Formulierung ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen. Mit dieser gewählten Formulierung sind sowohl weibliche Personen, männliche Personen und diverse Personen gemeint

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Forstbotanischer Garten Hann. Münden“
2. Nach der am 18.07.2023 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. 202327 führt er den Zusatz e.V.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Hann. Münden. Er wurde am 23.03.2023 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Forstbotanische Garten (FBG) ist Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten Braunschweig. Der Verein stimmt seine ehrenamtlichen Tätigkeiten mit dem zuständigen Forstamt und der Revierförsterei ab.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - c. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne §§ 51-68“ der Abgabenordnung.
 2. Diesen Zwecken dient die Unterstützung beim Erhalt des historischen Forstbotanischen Gartens (FBG) in Unterstützung der derzeitigen Flächengröße (eingetragenes Naturdenkmal unter der Nr. NDGOE 219 (b), die Unterstützung der Erhaltung und die Förderung der Artenvielfalt für Lehre und Forschung (a) und die Verschönerung des FBG zur Naherholung der Bevölkerung Hann. Mündens (barrierefreie Wege) (c). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Arbeitseinsätzen im FBG zur Beseitigung bzw. Eindämmung von Wildwuchs, der Pflege der Wege und Förderung der Attraktivität des FBG sowie der Unterstützung der Lehre und Forschung.
 3. Darüber hinaus kann der Verein finanzielle und materielle Zuwendungen einwerben für eine Gestaltung des FBG, z.B. durch eine erweiterte Etikettierung der Gehölze, durch korrekte Nachbestimmung und erneuerte und zusätzliche Beschilderung und den Erwerb von Bänken.
 4. Der Verein unterstützt die für den FBG zuständige Behörde durch Vorschläge und steht für Diskussionen von Vorhaben und Problemen zum Erhalt und der Gestaltung des FBG zur Verfügung.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
2. Eine ehrenamtliche, aktive Mitarbeit ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
3. Vereine, Verbände und Körperschaften können die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - d) Durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in dem festgestellt wird, dass das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Person unter Setzung einer Frist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
 - e) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise des Beitrages obliegen dem Vorstand.
3. In besonderen Fällen (soziale Notlage) kann der Vorstand einzelne Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreien.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im 2. Quartal eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per Briefpost oder per Mail zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Vertretungsberechtigte.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge einzubringen. Diese sind mindestens eine Woche vor MV beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei Abwesenheit bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestmitgliedsbeitrag fest.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins (siehe auch § 8).
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
13. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen:

der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer,

bis zu zwei Beisitzer

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

2. Der Vorstand überwacht den Eingang und die Verwendung eventueller finanzieller Zuwendungen von Sponsoren.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, und der oder die Beisitzende(n) so diese von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

7. § 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist unter Angabe des Anlasses einzuladen.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vertretungsberechtigte gemeinsame Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Dendrologische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Bevorzugter Verwendungszweck: jährlicher Camillo-Schneider-Preis als „Nachwuchsförderpreis für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten zur Gehölkunde (Dendrologie).“

Genehmigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.03.2024